

12.07.95

In - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags (Auslandsverwendungszuschlagsverordnung - AusIVZV)

A. Zielsetzung

Die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung gilt bisher nur für Soldaten und Beamte des Bundes.

Da zunehmend auch Beamte der Länder und Richter in besondere Auslandsverwendungen einbezogen werden, soll der Geltungsbereich der Verordnung auch auf diese erweitert werden. Die Erfahrungen aus der Anwendungspraxis machen weitere Änderungen notwendig. Die Anspruchsvoraussetzungen sind klarer zu fassen, Belastungen und Anrechnungsvorschriften zu ergänzen. Ferner sollen die Tagessätze stärker untergliedert und der Höchstsatz um 30 DM angehoben werden.

B. Lösung

Die bisherige Verordnung wird durch eine konstitutive Neufassung ersetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten hängt von Art und Umfang der Verwendungen im Ausland ab, die nicht im voraus feststehen. Durch die

Anhebung des Höchstsatzes bei gleichzeitiger Konkretisierung von Anrechnungs- und Ausschlußvorschriften werden voraussichtlich keine wesentlichen Kostenveränderungen eintreten.

Bundesrat

Drucksache 432/95

12.07.95

In - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags (Auslandsverwendungszuschlagsverordnung - AusIVZV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (132) - 225 00 - Au 151/95

Bonn, den 12. Juli 1995

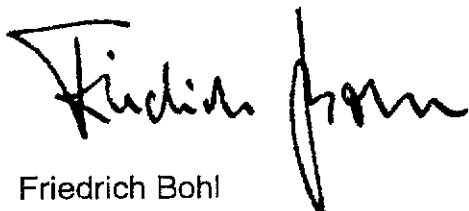
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung über die Gewährung eines Auslandsver-
wendungszuschlags (Auslandsverwendungszuschlags-
verordnung - AusIVZV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags
(Auslandsverwendungszuschlagsverordnung - AusIVZV)**

Vom.....1995

Auf Grund des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen, Zweckbestimmung

(1) Auslandsverwendungszuschlag wird nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt, wenn Beamte, Richter oder Soldaten bei einer humanitären oder unterstützenden Maßnahme verwendet werden, die die Bundesregierung auf Grund einer über- oder zwischenstaatlichen Vereinbarung im Sinne des § 58a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beschlossen hat (besondere Verwendung). Bei Einsätzen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk tritt an die Stelle des Beschlusses der Bundesregierung das Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag gilt die mit der besonderen Verwendung verbundenen materiellen und immateriellen Belastungen und Erschwernisse ab. Anspruchsberechtigt sind regelmäßig nur Verwendungen in einem Verband, einer Einheit oder Gruppe sowie im polizeilichen Einzeldienst. Bei sonstigen Einzelverwendungen darf Auslandsverwendungszuschlag nur gewährt werden, wenn fachspezifische Besonderheiten eines Einsatzes eine Ausnahme rechtfertigen.

Bei Reisen im Rahmen der Dienst- oder Fachaufsicht, bei einer Beratungstätigkeit für ausländische Staaten und bei Inspektionsreisen im Auftrag über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen besteht kein Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag.

§ 2

Belastungen und Erschwernisse

Als Belastungen und Erschwernisse am Einsatzort werden berücksichtigt:

1. Allgemeine physische und psychische Belastungen, wie z. B.
 - 1.1 Art und Dauer der Verwendung,
 - 1.2 Unterbringung in Zelten, Containern, Massenunterkünften,
 - 1.3 unzureichende Sanitär- und Hygieneeinrichtungen,
 - 1.4 Mängel und Erschwernisse bei der Versorgung und Kommunikation,
 - 1.5 erschwerte Arbeitsbedingungen, Schichtbetrieb, Einsatz "rund-um-die-Uhr",
 - 1.6 eingeschränkte Bewegungsfreiheit, Isolation, keine Freizeitmöglichkeit.

2. Gefahren für Leib und Leben, wie z. B.:
 - 2.1 Seuchen, Epidemien, Tropenkrankheiten, gefährliche Strahlen und Chemikalien,
 - 2.2 akute kriegerische und bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen,
 - 2.3 Terrorakte, organisierte Kriminalität, hohe Gewaltkriminalität.
3. Extreme Klimabelastungen.

§ 3

Festsetzung und Höhe des Auslandsverwendungszuschlags

(1) Der Auslandsverwendungszuschlag wird vom Bundesministerium des Innern auf Veranlassung der für die Verwendung zuständigen obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dieser, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen als Tagessatz festgesetzt.

Er beträgt in

Stufe 1 (wenig ausgeprägte Belastungen)	bis zu 50 Deutsche Mark,
Stufe 2 (stärker ausgeprägte Belastungen)	80 Deutsche Mark,
Stufe 3 (hohe Belastungen)	130 Deutsche Mark,
Stufe 4 (sehr hohe Belastungen)	180 Deutsche Mark.

(2) Soweit in der jeweiligen besonderen Verwendung wesentliche Unterschiede in den Verwendungsverhältnissen bestehen, sind diese bei der Festsetzung zu berücksichtigen. Bei einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Änderung der Verwendungsverhältnisse wird der Tagessatz neu festgesetzt.

§ 4

Gewährung

(1) Der Auslandsverwendungszuschlag steht für die Dauer der besonderen Verwendung im Ausland zu. Er wird vom Tage des Eintreffens im Gebiet oder am Ort der Verwendung bis zum Ende dieser Verwendung oder dem Verlassen dieses Gebietes oder Ortes gewährt. Während eines Erholungsurlaubs, einer Dienstbefreiung oder einer Erkrankung wird der Auslandsverwendungszuschlag weitergewährt, solange der Beamte oder Soldat sich im Gebiet oder am Ort der besonderen Verwendung aufhält.

(2) Bei Verwendungen auf Schiffen und in Luftfahrzeugen entsteht der Anspruch mit dem Erreichen des zur Erfüllung des Auftrags bestimmten Verwendungsgebietes und/oder des zu diesem Zwecke angelaufenen Hafens oder angeflogenen Flugplatzes/Landeplatzes innerhalb des Verwendungsgebietes. Der Auslandsverwendungszuschlag wird nicht für Tage der Verwendung außerhalb dieses Bereichs gewährt. Insbesondere wird Auslandsverwendungszuschlag nicht gewährt für Zeiten

der Hin- und Rückreise (Fahrt, Flug) zum oder vom ausländischen Ort oder Gebiet der besonderen Verwendung.

§ 5 Anrechnung

(1) Anzurechnen sind Bezüge, mit denen Belastungen abgegolten werden, die beim Auslandsverwendungszuschlag berücksichtigt worden sind.

(2) Der nach § 58a Abs. 4 Satz 4 BBesG weitergezahlte Auslandszuschlag wird auf den Auslandsverwendungszuschlag wie folgt angerechnet:

1. Wird der Hausstand des Berechtigten am bisherigen Dienstort im Ausland fortgeführt und halten sich mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen (§ 55 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 BBesG) weiterhin dort auf, beträgt der Anrechnungsbetrag 15 vom Hundert des gezahlten Auslandszuschlags.
2. Wird der Hausstand eines alleinstehenden Berechtigten am bisherigen Dienstort im Ausland beibehalten, so beträgt der Anrechnungsbetrag 70 vom Hundert des gezahlten Auslandszuschlags. Eine Gemeinschaftsunterkunft gilt nicht als Hausstand im Sinne der vorstehenden Regelung.
3. Wird der Hausstand des Berechtigten oder eine Gemeinschaftsunterkunft am bisherigen Dienstort im Ausland aufgegeben, so beträgt der Anrechnungsbetrag 90 vom Hundert des gezahlten Auslandszuschlags.

Mindestens sind jedoch 30 v. H. des zustehenden Auslandsverwendungszuschlags zu belassen.

(3) Die rückwirkende Anrechnung ist zulässig. Zahlungen in einer anderen Währung werden nach dem zum Zahlungszeitpunkt geltendem Umrechnungskurs angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung vom 9. August 1993 (BGBl. I S. 1467) außer Kraft..

(2) Soweit bisher günstigere Regelungen angewendet worden sind, bleibt es dabei bis zum Ende der Verwendung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

Der Bundesminister des Innern

Begründung

1. Allgemeines

Die Erfahrungen mit der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung vom 9. August 1993 erfordern Konkretisierungen der Belastungen und stärkere Differenzierungsmöglichkeiten bei der Festlegung der Tagessätze. Die Verordnung war ursprünglich vor allem für Auslandseinsätze der Bundeswehr konzipiert worden. Sie mußte rückwirkend in Kraft treten und eine Reihe faktischer Gegebenheiten abdecken, die bereits vor ihrem Erlass außerhalb des Besoldungsrechts entstanden waren.

Nach Änderung des § 58a Bundesbesoldungsgesetz gilt die Verordnung nunmehr auch für Beamte der Länder und Richter.

2. Im einzelnen

Zu § 1

Absatz 1 regelt die formellen Voraussetzungen für die Festsetzung eines Auslandsverwendungszuschlags.

Absatz 2 erläutert die Zweckbestimmung des Auslandsverwendungszuschlags und grenzt den Kreis der Berechtigten ein. Der Auslandsverwendungszuschlag gilt ähnlich wie der Auslandszuschlag nach § 55 Bundesbesoldungsgesetz die mit dem Auslandseinsatz verbundenen materiellen und immateriellen Belastungen ab. Er soll nicht für Verwendungen zustehen, für die auch bisher schon ausreichende Abfindungsregelungen bestanden haben.

Zu § 2

Die bei der Festsetzung des Auslandsverwendungszuschlags zu berücksichtigenden Belastungen und Erschwernisse sind lediglich beispielhaft aufgezählt. Sie schließen die Berücksichtigung sonstiger Belastungen und Gefährdungen nicht aus.

Nicht berücksichtigt sind Kosten für Unterkunft und/oder Verpflegung, da hierfür - soweit veranlaßt - andere Abfindungsregelungen bestehen (z. B. § 12 Abs. 7 der Auslandstrennungsgeldverordnung).

Zu § 3

Absatz 1 stellt klar, daß die Festsetzung eines Auslandsverwendungszuschlags nur von der zuständigen obersten Dienstbehörde und nicht von dem in der besonderen Verwendung befindlichen Besoldungsempfänger beantragt werden kann. Die Untergliederung der Tagessätze in vier Stufen sowie die Möglichkeit, in der ersten Stufe Tagessätze unter 50 DM festzusetzen, gestattet eine den tatsächlichen Belastungen entsprechende Abgeltung.

Absatz 2 bestimmt, daß bei unterschiedlichen Verwendungs- oder Belastungsverhältnissen bzw. Gefährdungen unterschiedliche Tagessätze des Auslandsverwendungszuschlags festzusetzen sind.

Zu § 4

Der Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag wird an den Aufenthalt des Berechtigten am Verwendungsort geknüpft. Anders als beim Auslandszuschlag ist die Gewährung von Auslandsverwendungszuschlag auch bei Verwendungen von weniger als drei Monaten zulässig. Er kann - ebenfalls anders als beim Auslandszuschlag - auch bei Verwendungen in Luftfahrzeugen und auf Schiffen gewährt werden.

Zu § 5

Absatz 1 enthält eine Generalvorschrift, mit der sichergestellt werden soll, daß Belastungen nicht mehrfach abgegolten werden.

Absatz 2 soll bei einem Anspruch auf Auslandszuschlag für einen anderen ausländischen Dienstort durch eine pauschalierende Anrechnungsvorschrift dem Berechtigten einen Teilbetrag belassen.

Absatz 3 stellt sicher, daß bei verspäteter Kenntnis über anderweitige Leistungen eine rückwirkende Anrechnung zulässig ist.

3. Kosten, Preiswirkungsklausel

Die Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten hängt von Art und Umfang der Verwendungen im Ausland ab, die nicht im voraus feststehen. Durch die Anhebung des Höchstsatzes bei gleichzeitiger Konkretisierung von Anrechnungs- und Ausschlußvorschriften werden voraussichtlich keine wesentlichen Kostenveränderungen eintreten.

Von den durch die Ordnungsänderung zu erwartenden Mehr- oder Minderausgaben sind wegen ihrer vergleichsweise geringen Höhe keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

22.09.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags (Auslandsverwendungszuschlagsverordnung - AuslVZV)

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

09.08.95

In - Fz

Berichtigung

Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags (Auslandsverwendungszuschlagsverordnung - AusIVZV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (132) - 225 00 - Au 46/95

Bonn, den 9. August 1995

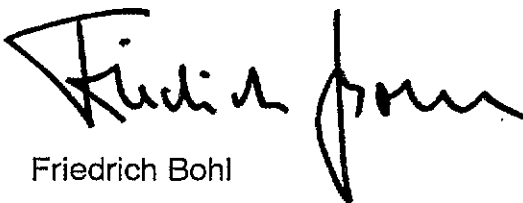
An den
Präsidenten des Bundesrates

Mit meinem Schreiben vom 12. Juli 1995 habe ich Ihnen die vom Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung über die Gewährung eines Auslands-
verwendungszuschlags (Auslandsverwendungszu-
schlagsverordnung - AusIVZV)

zugeleitet mit der Bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Das Bundesministerium des Innern hat zu der Verordnung die anliegende Berichtigung vorgesehen und ich bitte diese in die Beratung und Beschlußfassung mit einzubeziehen.



Friedrich Bohl

Berichtigung

A n l a g e

der vom Bundesministerium des Innern zu erlassenden

**Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags
(Auslandsverwendungszuschlagsverordnung - AusIVZV)**

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Juli 1995 in Kraft."

Begründung:

Änderung des Inkrafttretens ist erforderlich, um die synchrone Anwendung von Anrechnungsvorschriften und eine entsprechende Anhebung der Sätze des Auslandsverwendungszuschlages bei den derzeit laufenden humanitären und unterstützenden Verwendungen im Ausland zu ermöglichen. Die gesetzlichen Anrechnungsvorschriften sind am 29. Juli 1995 in Kraft getreten.